

§ 1 Oö. VHEMESK

Oö. VHEMESK - Verordnung über die Höhe der Entschädigung der Mitglieder
(Ersatzmitglieder) der Schiedskommission nach dem Oö. KAG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 1

Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Schiedskommission erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Form von Sitzungsgeldern. Mit dem Sitzungsgeld ist auch die für das Aktenstudium aufgewendete Zeit und Mühe abgegolten.

In Kraft seit 01.10.1991 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at